

Reglement des Fischereivereins Liechtenstein

Ausgabe 2012

Reglement des Fischereivereins Liechtenstein (FVL)

Stausee Steg

Bestimmungen Stausee Steg

- **Kartenausgabe/-abgabe:**

Für den Stausee Steg werden Tages- und Wochenkarten durch folgende legitimierten Ausgabestellen abgegeben:

Steg: ~~Hotel Steg~~, Rest. Bergstübli, Rest. Seeblick

~~Bendern: AWA Tankstelle~~

Es kann pro Person und Tag nur eine Fischereikarte gelöst werden. Die Fischereikarte für den Stausee Steg ist unmittelbar nach Beendigung der Fischerei in den Briefkasten des FVL (Maschinenhaus Kraftwerke) einzuwerfen oder an die Kartenausgabestelle zu retournieren.

- **Beginn und Ende der Fischerei:**

Die Fischerei im Stausee Steg ist ganzjährig erlaubt.

Die Angelfischerei ist erlaubt: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

- **Tageshöchstfangzahl:**

Pro Tag und Fischer beträgt die Höchstfangzahl 6 Fische.

- **Gebietsabgrenzung Stausee Steg:**

Die Fischereikarte gilt ausschliesslich für den Stausee Steg. Der oberhalb der Brücke liegende Gänglesee gehört nicht zum Stausee Steg. Das Fischen in den Zu- und Abflüssen des Stausees ist nicht erlaubt.

- **Grundregeln und Geräte:**

- Es darf nur mit einer Angelrute mit höchstens drei einfachen Haken oder zwei Mehrfachhaken gefischt werden;
- Das Verwenden von Drillingshaken ist erlaubt;
- Das Verwenden von Widerhaken ist nicht erlaubt;
- Das Verwenden ferngesteuerter Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder ist nicht erlaubt;
- Das absichtliche Fangen von Fischen an einem anderen Körperteil als dem Maul ist nicht erlaubt;
- Das Anfüttern von Fischen ist nicht erlaubt;
- Das Fischen mit Krebsen, lebenden Köderfischen und anderen lebenden Wirbeltieren ist nicht erlaubt;
- Gefangene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu töten;
- Gefangene Fische müssen sofort in die Fischfangstatistik eingetragen werden;
- Gefangene Fische dürfen nicht an mehreren Orten deponiert werden;
- Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen;
- Flora und Fauna sind zu schonen.

- **Aufsicht und Kontrollen:**

Die Fischereikarten sind beim Fischen stets mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen. Mitglieder haben ebenfalls den Mitgliedsausweis des FVL mitzuführen. Die Aufsichtsorgane sind autorisiert, sämtliche Kontrollen vorzunehmen, um die Einhaltung dieses Reglements prüfen zu können. Bei Verstössen gegen fischereirechtliche Bestimmungen sind die Aufsichtsorgane berechtigt, widerrechtlich gefangenen Fische und verwendete Fanggeräte vorübergehend einzuziehen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen im Rahmen der Statuten des FVL.

- **Versicherungen:**

Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt. Der Versicherungsschutz für Unfälle oder Schäden ist Sache des Fischers.

Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieses Reglements fallen alle Bestimmungen früherer Reglemente, allfällige Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse dahin.

Über Ergänzungen, Abänderungen des vorstehenden Reglements bestimmt der Vorstand. Diese bedürfen der Genehmigung der Fürstlichen Regierung. Dieses Reglement wurde von der Fürstlichen Regierung am 25. September 2012 genehmigt (RA 2012/1901-8488).